



Friedrichstraße 209
D-10969 Berlin

Tel +49 (0)30 / 84 85 94 00
Fax +49 (0)30 / 84 85 92 00

info@pressesprecherverband.de
www.pressesprecherverband.de



SERVICE

Nr.10 Eine Publikationsreihe des
Bundesverbandes deutscher Pressesprecher

**DER GUTE RUF IM WEB 2.0
– USER GENERATED CONTENT,
USER GENERATED PROBLEMS**





Malini Nanda



Jan Mönikes

Jan Mönikes und Malini Nanda sind Partner der Rechtsanwaltskanzlei Schalast&Partner in Berlin und beraten schwerpunktmäßig Firmen und Mitarbeiter aus dem Internet-, Medien- und Telekommunikationssektor sowie Verbände und andere Institutionen. Jan Mönikes ist in ehrenamtlicher Funktion unter anderem Justiziar des Bundesverbandes deutscher Pressesprecher e.V.

SCHALAST & PARTNER Rechtsanwälte
Dorotheenstr. 54
D-10117 Berlin
T: +49 (0) 30 - 32 53 80 68
F: +49 (0) 30 - 32 53 80 67
E: berlin@schalast.com

Inhalt:

- 01 Einleitung
- 02 Die aktuelle Rechtslage
- 03 Praktisches Vorgehen
- 04 Folge: Notwendigkeit von gesetzlichen Änderungen

01 Einleitung

Das Internet gewinnt auch als Massenmedium zunehmend an Bedeutung. Konflikte um Äußerungen spielen sich zunehmend dort ab. Der Streit kann sich um redaktionelle Beiträge auf der (eigenen) Website, Pressemitteilungen, Onlinearchive und ähnliches drehen. Wikis, Blogs und Meinungsforen, bei denen die Nutzer ohne redaktionellen Einfluss „ungefiltert“ an ein Millionenpublikum auch unsachlichste Äußerungen verbreiten können, erweitern das Konfliktpotential beträchtlich. Anonyme Beleidigungen und Verleumdungen, Geheimnisverrat, bis hin zum Cyber-Stalking oder -Mobbing, werfen die dringliche Frage nach der Verantwortlichkeit der Plattformbetreiber auf. Denn, die Täter verstecken sich meist hinter Pseudonymen, der Forenbetreiber behauptet, nichts dafür zu können und daher auch nichts dagegen tun zu müssen. Als Dummer fühlt sich das Opfer, das hilflos zusehen muss, wie man straflos seinen öffentlichen Ruf beschädigt und der Plattformbetreiber durch die „Pageviews“ sogar noch Werbegeld verdient.

Gerade Personen, die wie Pressesprecher berufsbedingt in der Öffentlichkeit stehen, können dadurch erhebliche Nachteile erleiden. Selbst abseitigste „Userforen“ werden heute von Suchmaschinen erfasst und erschlossen. Eine anonyme Äußerung wie beispielsweise: „Pressesprecher P ist ein naiver Trottel, der alles nachplappert, was die Un-

ternehmensspitze von sich gibt“, durch einen missliebigen Konkurrenten, kann in den Suchergebnissen schnell nach oben rücken. Noch schädlicher als solch plumpen Beleidigungen können für Unternehmen und Karriere natürlich perfide Falschinformationen und böse Verleumdungen sein. Denn, im Internet „versendet“ sich nichts, sondern bleibt meist noch nach Jahren leicht aufzufinden. Und welcher Personalchef „googelt“ heute nicht nach einem Bewerber, um sich vor einem persönlichen Gespräch einen ersten Eindruck zu verschaffen? Doch, was kann der betroffenen Pressesprecher bzw. sein Unternehmen gegen problematische Äußerungen im „Web 2.0“ tun?

02 Die aktuelle Rechtslage

Bund und Länder haben sich im Jahr 2007 auf eine Neuordnung des Rechts der Neuen Medien geeinigt. Redaktionell gestaltete Inhalte im Internet werden künftig im neuen Staatsvertrag für Rundfunk- und Mediendienste komplett von den Ländern geregelt; alles andere ist geregelt durch den Bund, welcher in der Zusammenführung der wirtschaftsbezogenen Regelung für Tele- und Mediendienste das Telemediengesetz (TMG) erlassen hat. Dieses soll einheitlich geltende Regelungen für den gesamten nicht-redaktionell bearbeiteten Bereich des Internets schaffen und eine eindeutige Zuordnung der Verantwortlichkeit für nicht redaktionell bearbeitete Inhalte vornehmen. Dabei gilt jedoch nach wie vor der Grundsatz: Dien-

steanbieter, also auch Forenbetreiber, sind weiterhin für eigene Inhalte verantwortlich (§ 7 Abs.1 TMG), nicht aber verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen (§ 7 Abs. 2 TMG). Erst ab Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der jeweiligen Inhalte trifft sie eine unverzügliche Sperr- oder Lösungsverpflichtung (§ 10 TMG).



Obgleich dieser Grundsatz insoweit einfach und logisch klingt, stellen sich in der Praxis vielseitige Probleme. Insbesondere da der Bundesgerichtshof (BGH) schon vor einigen Jahren entschieden hat, dass diese – auch in den alten Gesetzestexten schon enthaltene – Haftungsprivilegierung jedenfalls nicht für den Anspruch auf Unterlassung einer Äußerung in der Zukunft gelten soll.

Ein grundsätzlicher fehlerhafter Ansatz der gesetzlichen Haftungsregelungen ist, dass diese lediglich auf Dienste, die auf Transaktionen im Sinne des E-Commerce abzielen, wie beispielsweise Auktionsplattformen,

überzeugend anwendbar sind. Außer Acht gelassen hat der Gesetzgeber nämlich, dass in den vergangenen Jahren Plattformen mit „user generated content“ sowohl hinsichtlich der kommunikativen Reichweite, als auch der Inanspruchnahme – man berücksichtige etwa die bekannte Video-Blog-Plattform „YouTube“ – an Bedeutung gewonnen haben. Jeder Internetnutzer kann eigene Beiträge in Foren veröffentlichen, die zum Teil von hunderten Menschen gelesen werden und zugleich auch Eingang in das Ranking von Suchmaschinen finden. Eine redaktionelle Bearbeitung der meist anonymen oder pseudonym verfassten Inhalte findet nicht statt. Durch die Anonymität der Veröffentlichung sind jedoch selbst schwersten Persönlichkeitsverletzungen Dritter Tür und Tor geöffnet, da die unmittelbare Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs – mangels Kenntnis der Identität des Täters – dem Opfer ohne Mithilfe der Plattformbetreiber nicht möglich ist.

Anders als es der Gesetzeswortlaut vermuten lässt, nehmen die Gerichte daher eine differenzierte Haltung ein. Die zentrale Frage, welche sie an den Forenbetreiber richten, ist die des so genannten „Zueigmachens“ der Inhalte. Dies stellt eine Zwischenstufe zwischen eigenen Äußerungen und fremden Inhalten dar, wobei sich die genaue Eingrenzung als schwierig gestaltet. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein „Zueigmachen“ immer dann gegeben sein soll, wenn sich der jeweilige

Diensteanbieter mit dem fremden Inhalt dahingehend identifiziert, dass er die Verantwortung für diesen Inhalt oder Teile dieses Inhalts wie Eigene übernimmt. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich grundsätzlich aus der Sicht eines objektiven Betrachters. Doch was folgt daraus: Liegt ein „Zueigmachen“ etwa schon vor, wenn ein Diensteanbieter, im obigen Beispiel der Plattformbetreiber, die Auskunft über die Identität des Verfassers der Beleidigung verweigert?

Die Rechtsprechung ist selbst in Fällen offensichtlicher Persönlichkeitsverletzungen uneinheitlich. Hinsichtlich der Veröffentlichung eines gefälschten Fotos in einem Internet-Forum hat das OLG Köln ein „Zueigmachen“ des Plattformbetreibers bejaht. Bei ehrverletzenden Äußerungen durch Nutzer in Meinungsforen haben einige Gerichte, wie z. B. das OLG Düsseldorf, in jüngerer Zeit dem Betreiber von anonymen bzw. pseudonymen Internetforen nicht nur die Pflicht auferlegt, die Persönlichkeit verletzenden Beiträge nach Aufforderung des Betroffenen zu sperren bzw. zu löschen, sondern ihn wegen der „Namenlosigkeit“ des Täters auch selbst in die Unterlassungspflicht genommen, wenn er dem Opfer keine Angaben über die Identität des Pseudonyms des Täters zum Zwecke der unmittelbaren Rechtsverfolgung zukommen ließ. Das OLG Hamburg hat darüber hinaus im Fall „heise.de“ jüngst den kommerziellen Betreiber eines solchen Forums verpflichtet, einen einzelnen Thread innerhalb eines Forums jedenfalls dann zu



überwachen, wenn ihm hier wiederholte schwere und offensichtliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen angezeigt worden sind. Dies sollte selbst dann gelten, wenn dem Opfer die Identität des Täters bekannt ist. Andere Gerichte – wie beispielsweise in Berlin – machten es sich dagegen zumindest in der Vergangenheit sehr einfach und übertrugen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bezüglich Internet-Auktionshäusern (sog. „Rolex-Ricardo-Urteil“ des BGH) in

Verkenning der unterschiedlichen Sachlage einfach auf Meinungsforen.

Diese unterschiedliche Rechtsprechung kann zu unerträglichen Ergebnissen für die Opfer führen, je nachdem an welches Gericht sie sich wenden: Ginge der im Beispiel benannte Pressesprecher P nun in Hamburg oder Düsseldorf vor Gericht, so würden die dortigen Richter nach ihrer bisherigen Rechtsprechung den Betreiber nicht nur zwingen, den Beitrag zu löschen, sondern ihn auch für

die Zukunft verpflichten, die Verbreitung des inkriminierten Textes unter Strafandrohung zu unterlassen. In Berlin dagegen würde der Forenbetreiber lediglich zur Löschung des rechtswidrigen Beitrags verpflichtet werden, ohne dafür Sorge tragen zu müssen, dass ein anonymer Täter nicht den gleichen Beitrag im selben Forum immer wieder neu einstellt. Wenn der Betreiber den Beitrag erst jeweils kurz bevor P den Anspruch gerichtlich geltend macht (etwa nach Abmahnung durch den Anwalt von P) löscht, blieben sogar die Anwalts- und Gerichtskosten allein am Opfer „kleben“. Der Forenbetreiber könnte P sogar verhöhnen, er müsse eben notfalls täglich sein Forum nach erneuten Verletzungen seiner Persönlichkeit durchsuchen und ihn dann eben jedes Mal aufs Neue um „Hilfe“ bitten. Solche Urteile sind insbesondere dann nicht hinnehmbar, wenn auf der Plattform des betreffenden Diensteanbieters wiederholt ehrverletzende Äußerungen erscheinen und diesem also eine allgemeine Kenntnis der ständigen Wiederholung von – wenn auch möglicherweise inhaltlich unterschiedlichen – aber insgesamt immer wieder rechtswidrigen Beiträgen vorliegt. Verstärkt wird diese Vorgehensweise insbesondere noch, wenn der Plattformbetreiber in guter Absicht lediglich einige Beiträge unaufgefordert löscht und damit eine generelle Verantwortlichkeit für das betreffende Forum übernimmt, bei anderen ehrverletzenden Beiträgen jedoch die Verantwortung von sich weist.

Auch der Bundesgerichtshof hat sich bereits mit der Haftungsproblematik auseinan-

dergesetzt und hat in seinen jüngeren Urteilen von 2007 die bisherige Rechtsprechung zur sogenannten „Störereigenschaft“ des Diensteanbieters grundsätzlich bestätigt. Der BGH hat entschieden, dass Plattformbetreiber als „Störer“ neben dem Täter haften, wenn sie eine eigene Ursache für die Rechtsverletzung setzen – wofür eben die Schaffung der Verbreitungsplattform schon ausreichend sein kann. Der BGH führt zudem weiter aus, dass die Haftungsprivilegierung nach § 10 TMG für Unterlassungsansprüche nicht gelten soll. Somit könnte der in dem Beispiel betroffene Pressesprecher P den jeweiligen Diensteanbieter neben dem eigentlichen Verfasser des persönlichkeitsrechtsverletzenden Beitrags als „Mit-Störer“ in Anspruch nehmen. Der Diensteanbieter ist dann nicht nur zur Löschung oder Sperrung des Beitrags oder der Äußerung verpflichtet, sondern muss zusätzlich auch Vorkehrungen treffen, um derartige Rechtsverletzungen in Zukunft zu verhindern.

Eine Einschränkung nimmt der BGH jedoch zugunsten des „Mit-Störers“ dahingehend vor, als dass dieser eine „Prüfpflicht“ verletzt haben muss. Leider hat es der BGH versäumt, hier konkrete Maßstäbe festzulegen. Der Umfang dieser Prüfpflicht wird grundsätzlich danach festgelegt, ob und inwieweit nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls eine solche Prüfung möglich und zumutbar ist. Dabei sollen insbesondere die betroffenen Rechtsgüter der in ihren Rechten verletzten Person, der zu betreiben-



de Aufwand und auch die Erfolgsaussichten abgewogen werden. Dass diese Festlegungen in der Praxis erneut für erhebliche Rechtsunsicherheiten sorgen, dürfte auf der Hand liegen, da sich somit eine Vielzahl an Fragen zur Ausgestaltung und zum Umfang der Prüfpflichten ergeben.

Als zumutbare Prüfpflicht wurde von den Gerichten bislang etwa der Einsatz einer Filtersoftware erachtet oder in einem anderen Fall eine Verpflichtung zur teilweisen (redaktionellen) Überprüfung einer Plattform, in welcher konkret entsprechende Rechtsverletzungen zu erwarten sind. Andere Gerichte jedoch, wie etwa das OLG Düsseldorf, lehnten demgegenüber eine über die Kontrolle einer Filtersoftware hinausgehende Pflicht zur Überprüfung als unzumutbar ab.

03 Praktisches Vorgehen

Ist wie im Beispiel der Pressesprecher selbst oder sein Arbeitgeber Opfer einer Beleidigung oder Verleumdung und will er sich wehren, so empfiehlt sich daher ein paralleles Vorgehen:

1. Ist der Täter unbekannt, da er unter Pseudonym veröffentlicht, sollte der Betreiber der Plattform umgehend über E-Mail informiert werden, zur Löschung bzw. Sperrung des Beitrages aufgefordert und um Auskunft über die Identität des Täters gebeten werden.
2. Unabhängig von der Reaktion des Betreibers sollte parallel dazu umgehend Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft gestellt werden. In schweren Fällen sollte dies di-

rekt durch einen Anwalt geschehen, damit dieser auf sofortige Ermittlungsmaßnahmen drängen kann. Die Identifikation des Täters ist wegen der unterschiedlichen Speicherzeiträume der Internetdaten eine sehr zeitkritische Angelegenheit.

3. Ist der Täter bekannt oder kann anhand der Auskünfte des Plattformbetreibers oder als Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen die wahre Identität erfahren werden, ist dieser parallel oder nachträglich zur Abgabe einer strafbewehrter Unterlassungserklärung aufzufordern. Bei seiner Weigerung kann dieses ggf. auch gerichtlich durchgesetzt werden.
4. Unabhängig von der Kenntnis der Identität des Täters kann parallel dazu auch der Forenbetreiber zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert werden, wenn er selber die Ursache der problematischen Beiträge im Forum gesetzt hat oder trotz Kenntnis wiederholter Rechtsverletzungen keine geeigneten Maßnahmen unternimmt, diese abzuwenden.
5. Besteht Kenntnis über die Identität des Täters und ist dem Pressesprecher oder dem Unternehmen beispielsweise infolge der Verleumdung ein Schaden entstanden, so kann der Pressesprecher auch diesen Schaden gegenüber dem Täter gerichtlich geltend machen. Ist die Beweislage schwierig oder ist ein hoher Schaden entstanden, sollte ein Anwalt hinzugezogen werden.

Im Falle ausländischer Forenbetreiber oder bei schwerkriminellen Vorgängen bestehen neben diesen „Standardmaßnahmen“ weitere Möglichkeiten – aber auch Grenzen – praktischer und juristischer Hilfe, die jedoch nur mit Hilfe eines erfahrenen Anwaltes wirksam zu prüfen sein dürften.

Das grundsätzliche Vorgehen und die juristischen Handlungsmöglichkeiten bestehen dabei in gleicher Weise nicht nur für schriftliche, sondern selbstverständlich auch für problematische Fotos und Bildmontagen, filmische Darstellungen oder interaktive Inhalte.

04 Folge: Notwendigkeit von gesetzlichen Änderungen

Die Beschreibung der aktuellen Rechtslage und deren Umsetzung in der Praxis zeigt die Notwendigkeit zur Nachbesserung. Derzeit sind sowohl die in ihren Rechten verletzten Personen, aber auch die Diensteanbieter selbst erheblichen Rechtsunsicherheiten ausgesetzt.

Eine Nachbesserung sollte nach Ansicht des BdP in Übereinstimmung mit Teilen der neueren Rechtsprechung darauf abzielen, dass der Diensteanbieter auch im Fall von offensichtlichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen von einer eigenen Verantwortlichkeit frei wird, wenn er dem Verletzten ohne schuldhaftes Zögern die unmittelbare Rechtsverfolgung gegen den Täter ermöglicht. Denn, auch bei Foren mit massenkommunikativem Charak-

ter sollte der bestehende Grundsatz beibehalten werden, dass immer derjenige, der eine Verletzungshandlung begangenen hat, im Mittelpunkt der Rechtsverfolgung stehen sollte. Rechtliche Streitigkeiten sollten somit unmittelbar zwischen Täter und Opfer ausgetragen werden. Ohne eine Verpflichtung zur Mitarbeit der Diensteanbieter ist dieses dem Opfer jedoch im Internet – im Unterschied z. B. zu beleidigenden Äußerungen im Fernsehen, wo der Täter identifizierbar ist, bei anonymen oder pseudonymen Persönlichkeitsverletzungen kaum möglich. Wenn aber der Diensteanbieter eines Meinungsforums trotz Kenntnis offensichtlich rechtswidriger Persönlichkeitsverletzungen dem Verletzten die zur unmittelbaren Rechtsverfolgung notwendigen Informationen nicht auf dessen Anforderung hin unverzüglich überlässt oder überlassen kann, haftet er als „Mit-Störer“. Zur Vermeidung der gerichtlichen Austragung von Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Pflichten des Betreibers auf der einen Seite, das Recht des Nutzers auf Schutz seiner Daten und das Interesse des Verletzten an einer effektiven Rechtsverfolgung des Täters auf der anderen Seite, sind mithin klare gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Art und des Umfangs der Beauskunftung notwendig. Zudem sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass sich die Anbieter von Telemedien Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle, insbesondere zum Zwecke der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten anschließen können.

